

Satzung für den Seniorenbeirat

Satzung	Datum	Änderung	In Kraft getreten
Satzung für den Seniorenbeirat	22.12.2011		24.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

§ 1 Zweck

Der Seniorenbeirat ist das parteipolitisch und konfessionell unabhängige Gremium, das die Interessen der Menschen in Hilden, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben, vertritt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Seniorenbeirat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Seniorenbeirats werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Seniorenbeirats.
- (3) Die Tätigkeit im Seniorenbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Seniorenbeirats fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat steht älteren Menschen beratend und helfend zur Seite und vertritt ihre Anliegen gegenüber dem Rat und der Verwaltung der Stadt Hilden und der Öffentlichkeit. Dazu soll der Seniorenbeirat durch die Verwaltung über anstehende Planungen und Maßnahmen, die die Interessen der von ihm vertretenen Menschen (§ 1) betreffen, rechtzeitig informiert werden.
- (2) Der Seniorenbeirat hat das Recht, Anträge, Empfehlungen und Stellungnahmen in den Rat und in seine Ausschüsse einzubringen.
- (3) Der Seniorenbeirat wohnt folgenden Ausschüssen in öffentlicher Sitzung bei:
 - Kultur- und Heimatpflege
 - Umwelt- und Klimaschutz
 - Schule und Sport
 - Soziales
 - Stadtentwicklung
 - Wirtschaft und Wohnungsbauförderung
- (4) Der Seniorenbeirat hat in den öffentlichen Sitzungen der in Abs. 3 genannten Ausschüsse auf Antrag ein Rederecht. Steht in einem Ausschuss ein Antrag des Seniorenbeirats auf der Tagesordnung, so ist der Vorsitzende des Seniorenbeirats zu laden.

§ 4 Zusammensetzung und Wahl des Seniorenbeirats

- (1) Dem Seniorenbeirat gehören an:
 - a) 11 stimmberechtigte Mitglieder, die von der Delegiertenversammlung gewählt wurden,
 - b) je ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen,
 - c) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied, das vom Integrationsrat benannt wird,
 - d) beratend (nicht stimmberechtigt) der/die Leiter/in des Fachbereiches Soziales und Integration,
 - e) ein beratendes (nicht stimmberechtigtes) Mitglied des Behindertenbeirates.

(2) Die Kandidatur für den Seniorenbeirat richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat. Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirats und 11 Stellvertreter(innen) werden von der Wahlversammlung (§ 5 Abs. 1) aus dem Kreis der Kandidaten gewählt. Ihre Amtszeit dauert 4 Jahre. Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Seniorenbeirats aus.

(3) Der Seniorenbeirat wählt mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied durch Verzicht, Wegzug oder Tod aus, bestimmt sich das Nachrückverfahren nach der Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

§ 5 Delegiertenversammlung

(1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den stimmberechtigten Delegierten gem. der folgenden Absätze 2 bis 6 und den nichtstimmberechtigten Mitgliedern des Seniorenbeirats gem. § 4 Abs 1. Nur die stimmberechtigten Delegierten bilden die Wahlversammlung. Alle Delegierten müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben und entweder im Stadtgebiet wohnen oder einer Seniorenarbeit leistenden Organisation nach den Abs. 2, 3 und 5 mit Sitz in der Stadt Hilden angehören.

(2) Folgende Seniorenarbeit leistende Organisationen können jeweils 3 Delegierte mit Stimmrecht entsenden:

- Arbeiterwohlfahrt
- Caritasverband
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV)
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonisches Werk
- Johanniter-Unfall-Hilfe
- Kirchengemeinden als anerkannte Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Malteser Hilfsdienste
- Sozialverband VdK Deutschland e.V.

(3) Folgende Seniorenarbeit leistende Organisationen und Einrichtungen können jeweils 1 Delegierte/n mit Stimmrecht entsenden:

- Alten-/Seniorenheime
- Bund der Vertriebenen
- Bürgervereine
- Demenz-Info-Center
- Evangelische Erwachsenenbildung (EEB)
- Hospizbewegung
- Nachbarschaftszentren
- Netzwerk-Basisgruppen
- Sozialverband Deutschland e.V.
- Volkshochschule Hilden-Haan
- Nachbarschaftshilfe aktiv Hilden e.V.

(4) Die stimmberechtigten Delegierten werden von den einzelnen Organisationen benannt und in die Versammlung zur Wahl des Seniorenbeirats entsandt.

(5) Interessengruppen von Seniorinnen und Senioren, mit Ausnahme der Seniorenorganisationen der Parteien, die keiner der in Abs. 2 und 3 aufgeführten Organisationen oder Einrichtungen angehören, können ebenfalls 1 stimmberechtigte/n Delegierte/n entsenden, sofern sie überwiegend und regelmäßig Seniorenarbeit leisten und mindestens 20 Mitglieder haben, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag auf Entsendung bedarf der Schriftform und muss den Nachweis über die geleistete Seniorenarbeit sowie den Mitgliedernachweis enthalten.

(6) Einzelpersonen, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben und nicht den vorgenannten Gruppierungen angehören, werden nach Vorlage einer Vorschlagsliste von mindestens 20 Hildener Bürger(inne)n, die mindestens das 50. Lebensjahr vollendet haben, ebenfalls berücksichtigt. Auch sie sind stimmberechtigt.

(7) Das Nähere regelt die Wahlordnung für die Wahl zum Seniorenbeirat.

§ 6 Ehrenämter

Die Ausübung der Tätigkeit im Seniorenbeirat oder für ihn in Ausschüssen ist ehrenamtlich.

§ 7 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats obliegt dem Amt für Soziales und Integration der Stadt Hilden.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hilden in der jeweils gültigen Fassung ist entsprechend anzuwenden, sofern die Seniorenvertretung keine eigene Geschäftsordnung hat.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Seniorenbeirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 22 GO NRW. Sie sind hierüber zu belehren. Die Belehrung ist im Protokoll oder auf eine andere geeignete Weise festzuhalten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.